

BEBAUUNGSPLAN NR. 38 DER STADT NEUBRANDENBURG ORTSTEIL FRITTSCHESHOF

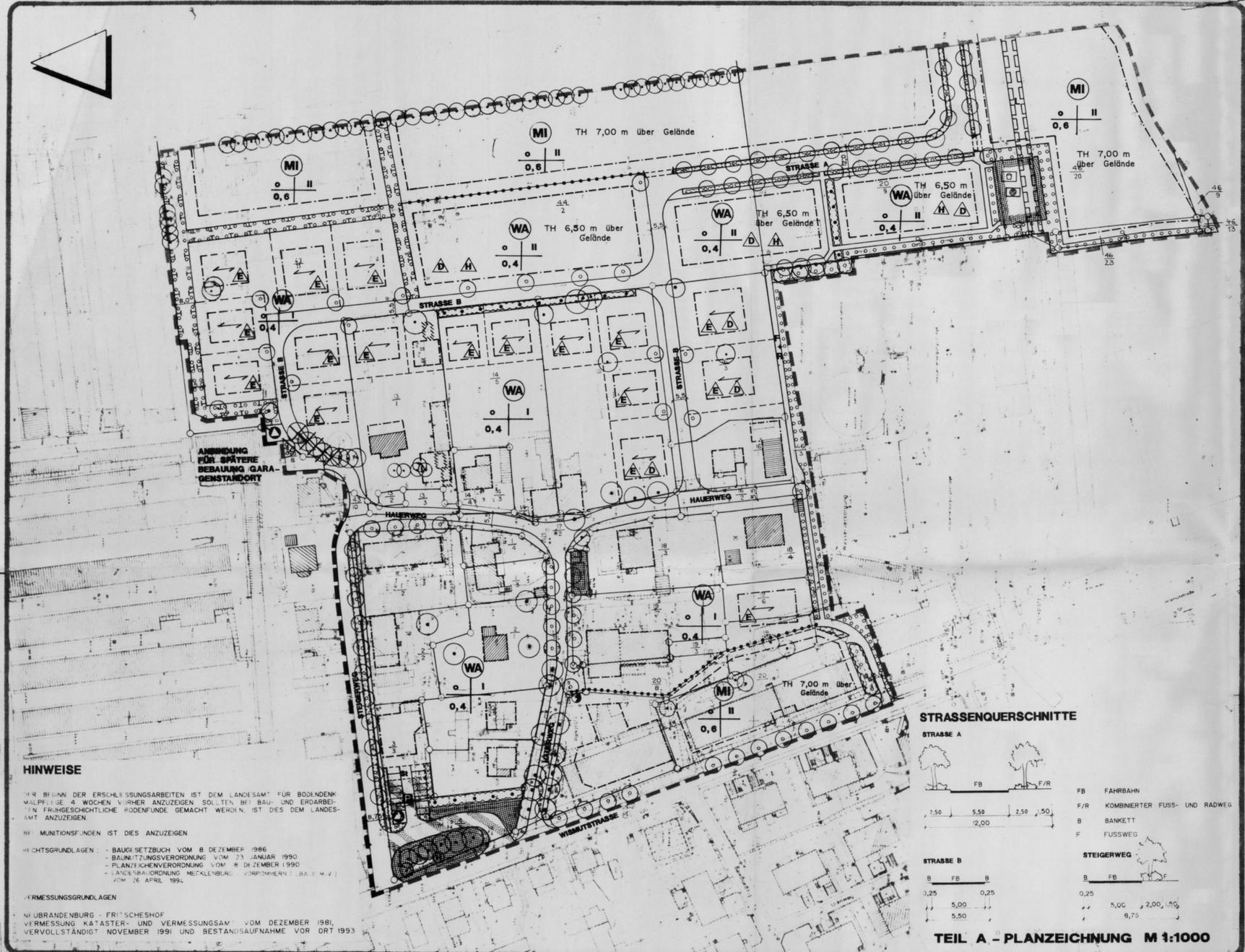


SATZUNG DER STADT NEUBRANDENBURG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38 FÜR DEN ORTSTEIL FRITTSCHESHOF.
AUFGRUND DES § 10 BAUBG IN DER FASSUNG VOM 8.12.1986 (1. BBLG. I. S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDESGESETZ VOM 22.04.1993 (BBLG. I. S. 446), SOWIE NACH § 86 DER LANDESBAUORDNUNG MECKLENBURG - VORPOMMERN VOM 26.04.1994 (1. GS. MECKL.-VORP. GL. NR. 2100/3) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM ... UND MIT GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38 FÜR DEN ORTSTEIL FRITTSCHESHOF, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

VERFAHRENSVERMERKE

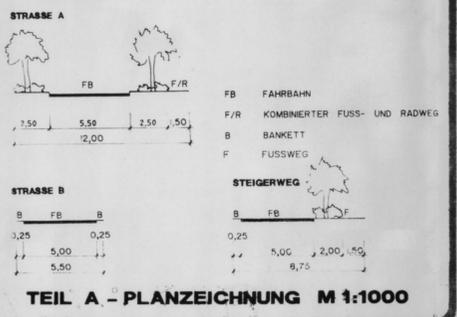
- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 12.12.1991... DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM NORDKÜRER AM 30.01.1992 ORTSÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN.
gez. zu Jeddeloh
NEUBRANDENBURG, DEN 30.11.1994
SIEGELABDRUCK / UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER
- DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE STELLE IST GEMÄSS § 246a ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 BAUBG I.V.M. § 4 ABS. 3 BAUBZO BETEILIGT WORDEN.
gez. zu Jeddeloh
NEUBRANDENBURG, DEN 30.11.1994
SIEGELABDRUCK / UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUBG IST AM ... DURCHFÜHRT WORDEN.
NEUBRANDENBURG, DEN ...
SIEGELABDRUCK / UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER
- DIE VON DER PLANUNG BEREHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 2.02.1994 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN. EINE ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ERFOLGTE AM ...
gez. zu Jeddeloh
NEUBRANDENBURG, DEN 30.11.1994
SIEGELABDRUCK / UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER
- DIE RATSVERSAMMLUNG ... HAT AM 26.01.1994 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
gez. zu Jeddeloh
NEUBRANDENBURG, DEN 30.11.1994
SIEGELABDRUCK / UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER
- DIE ENTWÜRFE DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14.02.1994 BIS ZUM 18.04.1994 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAGS VON 8-12 UHR UND VON 13-16 UHR, DIENSTAGS VON 8-12 UHR UND VON 13-16 UHR, MITTWOCHS VON 8-12 UHR UND VON 13-16 UHR, DONNERSTAGS VON 8-12 UHR UND VON 13-16 UHR, FREITAGS VON 8-12 UHR UND VON 13-16 UHR NACH § 3 ABS. 2 BAUBG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEUKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSPERIODEN VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR MEDIENSCHRIFT VORBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM 20.03.1994 IM STADTANZEIGER ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN.
gez. zu Jeddeloh
NEUBRANDENBURG, DEN 30.11.1994
SIEGELABDRUCK / UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER
- DIE KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 13.9.94 WIRD ALS RICHTIG DARGESTELLT BESCHENKT. HINSEITLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZPUNKTE GILT DER VORBEHALT, DASS EINE PRÜFUNG NUR DANN ERFOLGT, DA DIE RECHTSVERBÜNDLICHE FLURKARTE IM MASSTAB 1:2000 VORLIEGT. REGRESSIONSPRÜCHEN KÖNNEN NICHT ANGETRETTEN WERDEN.
NEUBRANDENBURG, DEN 13.9.94
SIEGELABDRUCK / UNTERSCHRIFT LEITER DES KATASTERAMTES
- DIE STADTVERTRETUNG ... HAT DIE VORBRACHTEN BEDEUKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 17.11.1994 GEPHÖRT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
gez. zu Jeddeloh
NEUBRANDENBURG, DEN 30.11.1994
SIEGELABDRUCK / UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER
- DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 22.11.1994 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 22.11.1994 GEBILDET.
gez. zu Jeddeloh
NEUBRANDENBURG, DEN 30.11.1994
SIEGELABDRUCK / UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER
- DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFAHREN DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM 10.05.1995 AZ: VII.2500-512.113 MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN ERTEILT.
gez. zu Jeddeloh
NEUBRANDENBURG, DEN 19.05.1995
SIEGELABDRUCK / UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER
- DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 18.11.1995 ERTEILT. DIE HINWEISE SIND BEWÄHRT. DAS ERGEBNIS DER VERFAHREN DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM 10.05.1995 AZ: VII.2500-512.113 IST BESTÄTIGT.
NEUBRANDENBURG, DEN 28.05.1995
SIEGELABDRUCK / UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER
- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.
NEUBRANDENBURG, DEN 28.05.1995
SIEGELABDRUCK / UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER
- DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHENKT WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 22.11.1994 IM STADTANZEIGER BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE REGELUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄHREREN IN DER ABWÄHRUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN § 28 ABS. 2 BAUBG UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERSCHEINEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44, 246a ABS. 1 SATZ 1 NR. 9 BAUBG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 26.01.1994 IN KRAFT GETRETEN.
NEUBRANDENBURG, DEN 28.05.1995
SIEGELABDRUCK / UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER



TEIL A - ZEICHNERKLÄRUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA	ALLEGEMES WOHNGEBIET BAUNVO § 4
MI	MISCHGEBIET BAUNVO § 6
0,6	GRUNDFLÄCHENZAHL BAUNVO § 17
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BAUNVO § 17
TH 7,00 m über Gelände	HÖCHSTGRENZE TRAUFGHÖHE BAUNVO § 17
BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAULINIEN	
△	OFFENE BAUWEISE BAUNVO § 22
△	NUR ENZELHÄUSER ZULÄSSIG BAUNVO § 22
△	NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG BAUNVO § 22
△	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG BAUNVO § 22
---	BAULINE BAUNVO § 23
---	BAUGRENZE BAUNVO § 23
VERKEHRSFLÄCHEN	
---	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN BAUG § 9 ABS. 1 NR. 11
F/R	FUSS- UND RADWEG BAUG § 9 ABS. 1 NR. 11
---	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG BAUG § 9 ABS. 1 NR. 11
---	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE BAUG § 9 ABS. 1 NR. 11
---	EINFAHRTSBEREICH - ZWINGEND BAUG § 9 ABS. 1 NR. 4, 1
VERSORGUNGSANLAGEN	
⊙	ELEKTRIZITÄT BAUG § 9 ABS. 1 NR. 12, 14
⊙	ABFALL BAUG § 9 ABS. 1 NR. 12, 14
GRÜNFLÄCHEN	
---	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN BAUG § 9 ABS. 1 NR. 15
---	SPIELPLATZ BAUG § 9 ABS. 1 NR. 15
---	BOLZPLATZ BAUG § 9 ABS. 1 NR. 15
PFLANZEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	
---	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT BAUG § 9 ABS. 1 NR. 20
---	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN BAUG § 9 ABS. 1 NR. 25
---	ANPFLANZGEBOT FÜR BÄUME BAUG § 9 ABS. 1 NR. 25
---	ANPFLANZGEBOT FÜR HECKEN / STRÄUCHER BAUG § 9 ABS. 1 NR. 25
---	ERHALTUNGSGEBOT FÜR BÄUME BAUG § 9 ABS. 1 NR. 25
---	ERHALTUNGSGEBOT FÜR HECKEN / STRÄUCHER BAUG § 9 ABS. 1 NR. 25
SONSTIGE PLANZEICHNUNGEN	
---	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES BAUG § 9 ABS. 7
---	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BAUG § 16 ABS. 5
---	HAUPTFRICHTUNG BAUG § 9 ABS. 1 NR. 2
---	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN BAUG § 9 ABS. 1 NR. 21
---	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN BAUG § 9 ABS. 1 NR. 4
---	STELLPLATZE BAUG § 9 ABS. 1 NR. 4
---	BAUG § 9 ABS. 1 NR. 4
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
---	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE MIT FLURSTÜCKSNUMMER
---	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
---	VORHANDENER ZAUN
---	BÖSCHUNG
---	ZU FÄLLENDER BAUM
---	VORHANDENE WOHN- UND NEBENGEBAUDE BZW. GEWERBLICH GENUTZTE GEBAUDE
---	BUSHALTESTELLE

STRASSENQUERSCHNITTE



TEIL A - PLANZEICHNUNG M 1:1000

- ### HINWEISE
- BEI BEGINN DER ERSCHEINUNGSARBEITEN IST DEM LANDESAMT FÜR BODENKUNDLICHE VERMESSUNG 4 WOCHEN VORHER ANZUZEIGEN. SOLLTEN BEI BAU- UND ERDARBEITEN FRÜHGECHENLICHE FODENFUNDE GEMACHT WERDEN, IST DIES DEM LANDESAMT ANZUZEIGEN.
 - BEI MUNITIONSFINDEN IST DIES ANZUZEIGEN.
 - NICHTS GRUNDLAGEN:
 - BAUSETZBUCH VOM 8. DEZEMBER 1986
 - BALNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 23. JANUAR 1990
 - PLANZEICHNUNGSVERORDNUNG VOM 8. DEZEMBER 1990
 - LANDESBAUORDNUNG MECKLENBURG - VORPOMMERN I. BA. (M.V.) VOM 26. APRIL 1994
 - VERMESSUNGSGRUNDLAGEN:
 - NEUBRANDENBURG - FRITTSCHESHOF
 - VERMESSUNG KATASTER- UND VERMESSUNGSAM VOM DEZEMBER 1981, VERVOLLSTÄNDIGT NOVEMBER 1991 UND BESTANDSAUFNAHME VOR ORT 1993

- ### ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- WA - Im allgemeinen Wohngebiet sind Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig. Somit trifft § 4, Abs. 3 Nr. 5 der BauNVO nicht zu (§ 1, Abs. 5 BauNVO)
 - MI - Im Mischgebiet sind Vergnügungstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig. Somit treffen § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO nicht zu
- ### RUHENDER VERKEHR
- Am Steigerweg ist ein öffentlicher Parkplatz mit 15 Stellflächen herzustellen.
- ### GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT
- Das für bestimmte Bereiche festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis, städtebauliche Leitungen und Anlagen zu errichten und zu unterhalten.
- ### FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG
- Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 20 BauGB
 - Die Hecke an der östlichen Grenze der Flurstücke 14/5 und 15 darf nur für die notwendigen Grundstückszufahrten unterbrochen werden.
 - Zur Befestigung von Straßen, Gehwegen, Stellplatzzufahrten sowie von Terrassen sind weitestgehend durchlässige Beläge zu verwenden. Stellplätze sind als begrünte Flächenbefestigung auszuführen.
 - Das auf den Wohngrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern.

- Die im Bebauungsplan gekennzeichneten und nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 festgesetzten Flächen für Ersatzmaßnahmen sowie die darauf auszuführenden Bepflanzungsmaßnahmen sind den im Bebauungsplan gemäß § 8a, Abs. 1, Satz 4 BauNVO zugeordnet.
- Pflanzbindungen gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 25 BauGB
 - Am nördlichen Rand des Planungsbereiches ist eine Pflanzung aus einheimischen standortgerechten Laubgehölzen gemäß folgender Artenliste anzulegen:
 - Feldahorn
 - Birke
 - Eberesche
 - Vogelkirsche
 - Alpen-Johannisbeere
 - Hazel
 - Wildorn
 - Schneeball
 - Hartrieel
 - Heckenkirsche
 - Betula pendula
 - Sorbus aucuparia
 - Prunus avium
 - Ribes alpinum
 - Corylus avellana
 - Crataegus monogyna
 - Viburnum opulus
 - Cornus sanguinea
 - Lonicera xylosteum
 - Die 5 m breite Pflanzung ist 4-reihig, die 8 m breite Pflanzung ist 7-reihig anzulegen.
 - Reihenabstand 1 m;
 - Abstand der Gehölze in der Reihe 1 m;
 - Baumteil 20 %.
 - Beiderseits der Straße A sind 2,50 m breite Grünstreifen anzulegen, die mit Sträuern bis 0,70 m Höhe und mit Strauchbäumen (Stadt-Linde Tilia cordata 'Greenspire' als Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm) bepflanzt werden. Die Pflanzstreifen können für eine Zufahrt je Grundstück unterbrochen werden.

- Die Winterlinden Tilia cordata im Hauerweg sind durch die Sorte Tilia cordata 'Greenspire' als Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm zu ergänzen.
- Im Steigerweg ist zwischen der Fahrbahn und dem Gehweg ein Grünstreifen anzulegen. Dieser ist, soweit es die Versorgungsleitungen zulassen, mit Schwedisch-reihigen Mehlbeeren, Sorbus intermedia 'Bouwers' als Hochstamm 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm zu bepflanzen. Im Bereich zwischen den Wohnhäusern Hauerweg 11 und 13 bzw. Steigerweg 6 sind zur Abschirmung des geplanten Spielplatzes für kleine Kinder auf dem Grünstreifen zusätzlich bis 1,50 m hohe Sträucher zu pflanzen. Im übrigen Bereich können auch niedrige Sträucher, Boderdecker oder Rasen vorgesehen werden.
- Für die gemäß Planzeichnung auf den Grundstücken in der Straße B anzupflanzenden Bäume werden Birken Betula pendula als Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm festgesetzt.
- Auf den geplanten Wohngrundstücken ohne zu erhaltende Bäume sowie auf den geplanten Mischgebietsgrundstücken ist je 600 m² Grundstücksfläche ein mittelgroßer Baum zu pflanzen. Dieser Baum kann auch ein Obstbaum-Hochstamm sein.
- In der Wismutstraße sind laut Planzeichnung Schwedische Mehlbeeren Sorbus intermedia 'Bouwers' als Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen.
- Innerhalb der Mischgebietsflächen sind beiderseits der Grenzen zwischen den Grundstücken mindestens 2 m breite Pflanzstreifen auszubilden und mit Bäumen und Sträuern zu bepflanzen.
- Stellplätze sind mit mindestens 2 m breiten Pflanzstreifen für Bäume und Sträucher einzurüsten.

- Zwischen benachbarten Stellplatzstreifen sind 2 m breite Gehölzpflanzungen anzulegen. Innerhalb der Pflanzstreifen ist für jeweils 5 Stellplätze mindestens ein groß- oder mittelkröniger Laubbaum als Hochstamm 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen.
- An gegenüber genutzten Gebäuden sind mehr als 5 m lange Wandflächen ohne Fassadenöffnungen mit Klettergehölsen zu begrünen (Arten s. Begründung).
 - Die Gehölzpflanzungen sind im ersten Jahr nach Errichtung der Balkenpore vorzunehmen, zu pflegen und zu erhalten.
- ### ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 86 DER LANDESBAUORDNUNG MECKLENBURG - VORPOMMERN
- #### A Wohngebäude
- Erdgeschoßfußbodenhöhe
Es ist nur eine Erdgeschoßfußbodenhöhe von 0,30 - 0,50 m über Niveau der Straßenachse des zum Gelände gehörenden Straßenabschnittes zulässig.
 - Außenwände
Es sind nur Mauerwerk, Putz und Holzflächen zulässig.
 - Der geschlossene Wandanteil muß mindestens 50 % der Gesamtfassadenfläche betragen.

- Dächer
 - Die Hauptdächer sind nur als Sattel- oder Krüppelwalddächer mit einer Dachneigung von 30° - 45° zulässig. Für die 2-geschossige Wohnbebauung und im Mischgebiet sind bei Beibehaltung der festgesetzten Traufhöhen auch Mansarddächer zulässig.
 - Für freistehende Garagen oder andere Nebenanlagen sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 25° - 45° zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Flachdächer bei Carports.
 - Es ist nur eine Dacheindeckung aus Betondachsteinen bzw. Tondachziegeln in den Farbgebungen rot bis rotbraun, braun, dunkelbraun, anthrazit und schwarz sowie Reed zulässig. Jahreszahlen oder Werbeschriften aus dem Dacheindeckungsmaterial in der Dachfläche sind unzulässig.
 - Bei Ausbau des Dachraumes sind Dachgaupen oder Dachflächenfenster zulässig. Eine Reihung von Dachflächenfenstern ist unzulässig.
- Grundstückseinfriedungen
 - Einfriedungen sind nur an den Straßenbegrenzungslinien und an den Grundstücksgrenzen mit standortgerechten lebenden Hecken und mit Einfriedungen aus Holz/Metall zulässig.
 - Einfriedungen aus Holz/Metall und die Hecken dürfen zur Straßenseite eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.
- Vorgärten
Vorgärten sind nicht als Lagerflächen zu nutzen. Sie sollen gärtnerisch gestaltet sein. 30 % der Fläche ist als Stellplatz oder Zuweg nutzbar.

BEBAUUNGSPLAN NR. 38 DER STADT NEUBRANDENBURG ORTSTEIL FRITTSCHESHOF

